

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Liebe Freunde

1.9.2014

aufgrund der pdf „brd-schwindel.org-Aussergewöhnliche_Belastungen_des_noch_namentlich_kooperierenden_Trenehmers_in_der_BundesTreuhand“ verfasste ich dieses Rundschreiben

Dabei ist erneut auf [Mort civile](#) einzugehen. Bei der Suche mit yahoo. de "bürgerlicher tod" finden wir neben wikipedia auch www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/buergerlicher_tod.htm und www.cyclopaedia.de/wiki/Buergerlicher-Tod

cyclopaedia verweist auf <http://grundrechteforum.de/227305> Bürgerlicher Tod zu Lebzeiten
[13. August 2013](#) - [§ 20 StGB](#) i. V.m. [§ 63](#), [64](#), [69](#), [70 StGB](#) i. V.m. [§ 1896 BGB](#)

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen: Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

BGB § 1896 Voraussetzungen: (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

cyclopaedia verweist zudem auf die Quelle: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1905, S. 623. Permalink: <http://www.zeno.org/nid/2000638367X>

Zitat von 1905: [\[623\] Bürgerlicher Tod](#) (franz. [Mort civile](#)), Verlust der persönlichen [Rechtsfähigkeit](#). Das römische [Recht](#) ließ einen solchen infolge einer *capitis deminutio maxima* eintreten, d. h. durch den Verlust der [Freiheit](#), der den in feindliche Gefangenschaft Geratenen oder zu besonders schwerer [Strafe](#) Verurteilten traf. An jene römisch-rechtlichen Bestimmungen knüpfte das ältere französische [Recht](#) an. Nach verschiedenen Schwankungen wurde der bürgerliche Tod in der Napoleonischen [Gesetzgebung](#) als die [Folge](#) der Verurteilung zum [Tode](#), zu lebenslänglicher [Zwangsarbeit](#) und zur [Deportation](#) sanktioniert. Die [Erbschaft](#) des Verurteilten wurde hiernach eröffnet, gleich als ob er nicht nur bürgerlich, sondern auch physisch tot wäre; seine etwaige Ehe galt als aufgelöst, er konnte keine andre rechtsgültige Ehe eingehen, konnte nicht vor [Gericht](#) auftreten und keine [Rechtsgeschäfte](#) abschließen. Indessen sind in neuerer Zeit Milderungen in diesem [System](#) eingetreten. Das [Gesetz](#) vom 31. Mai 1854 läßt jedoch für die zu lebenslänglicher [Zwangsarbeit](#) Verurteilten immer noch die Erwerbs- und Testierunfähigkeit eintreten. Das [Gesetz](#) vom 25. [März](#) 1873 über die nach [Neukaledonien](#) Deportierten enthält mildere Bestimmungen. Aus dem französischen [Recht](#) war die [Nebenstrafe](#) des bürgerlichen [Todes](#) vielfach auch in die [Gesetzgebung](#) anderer [Länder](#) übergegangen. In [Bayern](#) bestand der bürgerliche Tod bis 1848; die preußische [Verfassung](#) vom 31. Jan. 1850 erklärt ihn in Art. 10 für unstatthaft. Gegenwärtig ist der bürgerliche Tod allenthalben beseitigt. Das ältere deutsche [Recht](#) kannte eine direkte Vernichtung der Persönlichkeit (*consumtio famae*) in der [Friedlosigkeit](#) (s.d.), welche die [Folge](#) der [Oberacht](#) war. Das heutige (1905) deutsche [Strafrecht](#) kennt nur noch gewisse Verminderungen der [Rechtsfähigkeit](#), die infolge strafbarer [Handlungen](#) eintreten und sich als eine Schmälerung der bürgerlichen [Ehrenrechte](#) (s.d.) darstellen. Eine Art b. T. ist auch mit der Profefleistung, d. h. der Ablegung der *vota solemnna* und der dadurch bewirkten [Aufnahme](#) in ein [Kloster](#) (s.d.), verbunden.



http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerlicher_Tod

Bürgerlicher Tod als strafrechtliche Sanktion

Sowohl der französische Code Civil von 1804 (Art. 22 f.) als auch z. B. das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 sahen die Verhängung des bürgerlichen Todes noch vor. Die Regelung des Code Civil wurde 1854 per Gesetz aufgehoben. In Deutschland wurde der bürgerliche Tod durch die Verfassungen abgeschafft, die im Gefolge der Märzrevolution von 1848 erlassen bzw. erarbeitet wurden (z. B. Artikel 9 der Preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848, § 135 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849).

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 1 v. 6

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Rechtstellung jüdischer Bürger als „bürgerlicher Tod“ bezeichnet. In Deutschland wurde die Entmündigung wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Geschäftsfähigkeit auch oft inoffiziell als „bürgerlicher Tod“ bezeichnet, obwohl sie nicht mit einem Entzug der Rechtsfähigkeit an sich verbunden war und von der Idee her im Interesse des Entmündigten geschah.

Der Bürgerliche Tod steht in direktem Zusammenhang mit der Infamie:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Infamie> Rechtshistorisch versteht man unter Infamie oder Verrufenheit den Zustand eingeschränkter Rechtsfähigkeit infolge der Aberkennung oder Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte einer Person. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte konnte im deutschen Strafrecht bis 1969 als Nebenfolge der Verurteilung wegen bestimmter Straftaten erklärt werden. Auch das kanonische Recht kannte die Infamie bis 1982 als Folge bestimmter kirchenrechtlicher Vergehen

Früherer Gebrauch als Rechtsbegriff - Römisches Recht

Das römische Recht kennt folgende Begriffe zur Änderung oder Schmälerung des rechtlichen Status (*capitis diminutio*):
capitis diminutio minima als Wechsel in der Familienzugehörigkeit,
capitis diminutio media als Verlust des Bürgerrechts und der Familienzugehörigkeit,
capitis diminutio maxima als Verlust der Freiheit, des Bürgerrechts und Familienzugehörigkeit.

Diese Infamie, die so genannte *Infamia iuris*, ließ das römische Recht infolge gewisser Handlungen eintreten und zwar entweder als unmittelbare Folge der Handlung selbst (*infamia immediata*) oder erst infolge des Richterspruchs, welcher den Betreffenden einer solchen Handlung für schuldig erklärte (*infamia mediata*).

Zitate aus der eingangs erwähnten PDF schreibt „losloesung“ Darstellung der Rechtlosstellung, Statusminderung und außergewöhnlichen Belastungen des noch namentlich kooperierenden Trenehmers in der Bundes-Treuhandverwaltung (Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes) auch nach Ablauf/Rückgabe des Bundespersonalausweises auf Basis BGB, See- und Handelsrecht:

- > Verlust des Rechtes auf Rechtsfähigkeit als natürliche Person
- > Verlust des Rechtes auf Souveränität deutscher Stämme und Völker (Preußen, Bayern, usw.)
- > Verlust des Rechtes auf Heimat und Mutterland
- > Verlust des Rechtes auf Wahrheit
- > Verlust des Rechtes auf eine Verfassung
- > Verlust des Rechtes auf einen schützenden Staat ..
- > Verlust des Rechtes auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft der Nachfahren deutscher Stämme und Völker (Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen usw.)
- > Verlust des Rechtes am NAMEN über die Statuierung als Treunehmer ..
- > Verlust des Rechtes auf die Unversehrtheit des Körpers
- > Aufnötigung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ seit Gleichschaltung .. durch Adolf Hitler 1934
- > Aufnötigung eines schuldenbasierenden Privat-Geldes ..
- > Raub des Vaterlandes (*Status privati regionem*) inkl. dem Mißbrauch als Kriegssklave im Status *c.d.m.* (*capitis deminutio maxima* - Verlust Freiheit, Bürgerrechte, der Familienzugehörigkeit)
- > Verweigerung der Verwirklichung des natürlichen und berechtigten Bedürfnisses auf .. Sicherheit
- > Verweigerung von Gesamt-Volksentscheiden z.B. über eine aktuelle Verfassung seit 1919/1949/1990
- > Verweigerung der streitigen Gerichtsbarkeit (basierend auf Tatsachen und nicht auf Sachverhalten)
- > Verweigerung eines Lebens als beseelte, lebendige, bewusste, natürliche und selbstbestimmte menschlich geistige Wesenheit nach dem Naturrecht und dem Geburtsrecht, da als Personal verwaltet und als Sache gehandelt

<http://losloesung.wordpress.com/tag/status-privati-regionem-des-vaterlandes-beraubt/> gemäß dem Autor steht *status-privati-regionem* für den Raub des Vaterlandes - ich konnte keine rechtswebsite mit diesem Begriff finden (außer bspw. <http://www.fischer-by.de/impressum.html> <http://www.derdeutschebund.de/souver%C3%A4nit%C3%A4t/>)
Der Verlust der Rechtsfähigkeit (wie hier dargestellt) ist ja eben der bürgerliche Tod, welcher juristisch nicht mehr zulässig ist >grundrechteforum< - **durch die Paulskirchenverfassung seit bald 170 Jahren.**

___ Zitat Ende ___

Heimat ist gemäß Prof. deZayas das grundlegendste aller Menschenrechte.
=> <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/heimat.htm>



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } S.: 2 v. 6

Das Heimatrecht ein primäres Recht ist. Es bildet zugleich eine Grundlage des Völkerrechts und der Menschenrechte, eine Voraussetzung der Weltordnung und des Genusses der anderen Menschenrechte <>
http://alfreddezayas.com/Lectures/Heimatkassel_de.shtml

Auch möchte ich den Belgier Georges Scelle 1952 zitieren: das Heimatrecht ist „die vorrangige Grundlage der internationalen Rechtsordnung“ und 1931 der französische Professor Robert Redslob: „... höchsten Gutes, das der Mensch unter Berufung auf ein nicht minder heiliges Recht erstrebt: das Heimatland. [...] Es gibt ein Recht auf die Heimat, und es ist ein Menschenrecht.“ Professor Otto Kimminich: „Das Recht auf die Heimat ist nicht nur das wichtigste der kollektiven Menschenrechte.“

Damit unterliegt das Heimatrecht als das wichtigste der kollektiven Menschenrechte nicht mehr der permanent wechselnden Ansichten von „Staaten“ und ihren Politikern (es bedarf für den Einzelnen nur des Beleges, wo man Heimat gefunden hat <= EG BGB Art. 5).

Der Autor bringt noch den Verlust des Rechtes auf eine Verfassung und auf einen schützenden Staat an. Egal ob man es so annehmen will oder nicht: die Paulskirchenverfassung wurde ordnungsgemäß verabschiedet, nie aufgehoben - für alle, die sich als Deutsche in Deutschland sehen, ist es die einzige und bindende Verfassung - und solange diese vom Volk nicht aufgehoben wird, ist sie als gültig anzuwenden; es braucht auch keine andere, da sie (wie in den USA üblich) durch Zusatzartikel an das Heute angepaßt werden kann - und keine andere je den Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband (§ 166) auflöste !

http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/pdf/paulskirchenverfassung_zusatzartikeln.pdf

Ohne Anwendung der gültigen Verfassung durch das Volk kann es auch keinen schützenden Staat geben.

Ich denke “deutsch” ist nicht tatsächlich die Staatsangehörigkeit, denn es steht im Feld nationalité <http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalit%C3%A4t> Die Nationalität beschreibt die Zugehörigkeit einer Person zu einer Nation oder einem Volk. Der Begriff einer Nation wird dabei für verschiedene Konzepte angewandt: Einerseits steht er im Deutschen für die rechtliche Zuordnung einer Person zu politisch definierten Nationen im Sinne der Staatsbürgerschaft. Andererseits beschreibt die Nationalität aber auch die Zugehörigkeit zu einem ethnisch definierten „Volk“ über den Begriff der Volkszugehörigkeit, sodass die Verwendung letztlich von der politischen Einstellung des Verwenders abhängt. ____ Zitat Ende ____ und der deutsche Staatsangehörigkeitsausweis bezeichnet den Ausweisinhaber als Deutsche(r) und eben nicht als deutsch. Die nähere Beschreibung des Volkes als deutsches Volk ist orthographisch richtig.

Damit bescheinigt der PerSo sowie der Bundesreisepaß die indigene Volkszugehörigkeit: deutsche Volk.

Aus diesem Grunde bedarf es ja des separaten Staatsangehörigkeitsausweises, um neben der staats- bzw. politisch unabhängigen indigenen Volkszugehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit < juristisch > zu bescheinigen.

www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/ bayerisches innenministerium

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Bürger & Staat Sicherheit Bauen Ministerium Presse Service Suche

Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) nachgewiesen werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Im Regelfall wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben, wenn zumindest ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist.

Die Verweigerung der streitigen Gerichtsbarkeit bzw. die Verweigerung von Gesamtvolksentscheiden ist eine logische Folge, da keine der gelisteten Verfassung 1919 / 1949 / 1990 eine gültige

oder gar aktuelle ist - denn es kann für ein Gebiet keine 2 Verfassungen geben - es gilt immer die älteste, nicht aufgehobene.

Naturrecht ist überpositives Recht und das Geburtsrecht idR nationales = positives Recht - die beiden Bereiche stehen auf grundverschiedenen Rechtsebenen (außer es ist mit Geburtsrecht das Heimatrecht gemeint)

Für mich macht der BGB § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ zumindest dahingehend Sinn, da es ja immer wieder durch die Nabelschnur zur Erdrosselung beim Geburtsvorgang gekommen ist - so verfügt nur das lebende Baby über die Rechtsfähigkeit eines Menschen. Es gibt Rechts-



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 3 v. 6

systeme, welche das ungeborene Leben schützen und ihm daher vorgeburtliche / vorstaatliche Rechte zuerkennt.

Der Autor verweist noch auf das Seerecht (Admiralty & Maritime Law):

http://en.wikipedia.org/wiki/Admiralty_law Admiralty law or maritime law is a distinct body of law that governs maritime questions and offenses. It is a body of both domestic law governing maritime activities, and private international law governing the relationships between private entities that operate vessels on the oceans. It deals with matters including marine commerce, marine navigation, marine salvaging, shipping, sailors, and the transportation of passengers and goods by sea. Admiralty law also covers many commercial activities, although land based or occurring wholly on land, that are maritime in character. Admiralty law is distinguished from the Law of the Sea, which is a body of public international law dealing with navigational rights, mineral rights, jurisdiction over coastal waters and international law governing relationships between nations. Although each legal jurisdiction usually has its own enacted legislation governing maritime matters, admiralty law is characterized by a significant amount of international law developed in recent decades, including numerous multilateral treaties.

Seerecht oder Seegesetz sind ein verschiedener Körper des Gesetzes, das Seefragen und Straftaten regelt. Es ist ein Körper sowohl des Inländischen Gesetzes, welches Seetätigkeiten auch des privaten internationalen Rechtes regelt und die Beziehungen zwischen privaten Entitäten regelnd, die Wasserfahrzeuge auf den Ozeanen bedienen. Es befasst sich mit Sachen einschließlich des Seehandels, der Seenavigation, der Seerettung, des Verschiffens, der Matrosen und des Transports von Passagieren und Waren auf dem Seeweg. Seerecht berührt auch viele Handelstätigkeiten, ebenso Land gestützt oder auf dem Land vorkommende, die im Charakter seefahrend sind. Seerecht unterscheidet sich vom Gesetz auf den Meeren, das ein Körper des öffentlichen internationalen Rechtes ist, das sich mit Navigationsrechten, grundlegenden Rechten, Rechtsprechung über Küstenwasser und Regierungsbeziehungen des internationalen Rechtes zwischen Nationen befasst. Obwohl jede gesetzliche Rechtsprechung gewöhnlich seine eigene verordnende Gesetzgebung für Seesangelegenheiten hat, ist das Seerecht charakterisiert durch einen bedeutenden Betrag des internationalen Rechtes entwickelt in letzten Jahrzehnten einschließlich zahlreicher mehrseitiger Verträge.

Zitat: „wenn ein neues Handelsschiff die Werft über Wasser verlässt, wird ein Schiffspapier / Zertifikat erstellt“ - Die Sache mit der Geburt und Fruchtwasser = Seegeburt wird auch von Steffen W H vertreten; ich kann dem nicht folgen.

Auf den Artikel 10 des EG BGB (1) *Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.* habe ich auch schon mehrmals hingewiesen.

Was bedarf es dazu:

1. einen Staaten
2. öffentliches Recht - denn das Recht der Ämter / eines Staates ist exklusiv öffentliches Recht
3. eine Person

<http://dejure.org/gesetze/BGB/12.html> § 12 Namensrecht: Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

Das Recht der Namensvergabe liegt zweifelsfrei bei den Eltern; der Nachname = Familienname dient der Unterscheidung der vielen >Stadt<Menschen (im Gegensatz zu den früheren Dorfgemeinschaften). Das Recht zum Gebrauch liegt beim Menschen; sollte die BRD diesen verwenden, ist dies strittig.

Ich widerspreche den Ausführungen: *Sie nutzen einen Namen, der von der REGIS tra tur geschaffen, an Ihre Eltern und Sie in Form von Schiffspapier / Fahrzeugbrief übergeben wurde. Sie können das Namensrecht für sich niemals beanspruchen, weil durch mehrere Generationen die Namensrecht-Abgaben stattgefunden haben. D.h. ein Mensch hat im Namen(in nomine) eines Sachgegenstandes einen Sachgegenstand geschaffen.*

Erinnern Sie sich noch an den Artikel 10 EGBGB? “

Jeder noch namentlich kooperierende Treunehmer auf Basis nichtstaatlichem BGB, See- und Handelsrecht sollte innerhalb der Bundes- Treuhandverwaltung auch folgende Hinweise von „Klaus“ aus dem Jahre 2010 berücksichtigen: Zitat: „...alle BRD Bediensteten sind juristische Personen“



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 4 v. 6

Auf das neugeborene Leben (wobei gerade auch durch ILC: international Law Commission und das BGB seit dem 19. Jahrhundert die Sklaverei abgeschafft wurde) können keine aus der Versklavung gewonnenen Recht übertragen werden - auch wenn die „Schuld“ aus einem verlorenen Krieg (Subjugation) als (Ver)Pflichtung übertragen wird. Eine Registratur registriert nur und schafft nichts - sie übernehmen in ihren Büchern die Angaben der Eltern. Laut http://www.duden.de/rechtschreibung/in_nomine bedeutet dies **im Auftrag** (biblisch .. des Herrn) laut dem http://en.wikipedia.org/wiki/In_Nomine steht für predominantly instrumental [music](#). Ein BGB ist immer und kann nur staatlich sein, wie auch die anderen, benannten Rechtsbereiche. Daher braucht es für ihre rechtmäßige Anwendung den Staat als Völkerrechtssubjekt (und diesen nicht als juristische Person => siehe 1837 die Göttinger 7), denn nur dieser verfügt über öffentliches Recht.

Abschließend noch das Zitat: „...alle BRD Bedienstete sind juristische Personen“ - natürliche ... ok; laut http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person Eine juristische Person oder auch juristische Einheit ist ein Zusammenschluss von Personen oder eine Vermögensmasse, die Rechtsfähigkeit besitzt und deren Vermögen vollständig vom Vermögen der Mitglieder oder Gesellschafter getrennt ist.

Ein einzelner Bediensteter ist kein Zusammenschluss von Personen mit Trennung der Vermögensmasse.

Vertrag von Verona:

http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/vasall_und_lehensherr.htm#Vertrag%20von%20Verona
Das Hauptziel des Papstes Innozenz III war es, unter der Doktrin, er sei der „Stellvertreter Christi“, dass er im Auftrag von Jesus der Besitzer aller Länder sei < (christliches) Kirchenrecht. <https://de-de.facebook.com/notes/marco-w%C3%BCst/die-vereinbarung-namens-vertrag-von-verona-der-grundstein-der-sklaverei-und-der-/271447856293748> 1213: Die Vereinbarung namens „Vertrag von Verona“ – der Grundstein der Sklaverei und der Irreführung der Magna Carta

Exilregierung: <http://friedensvertrag.org/index.php/lexikon-2/46-5-der-rechtliche-trick-zur-versklavung>
Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen hierfür hat eine sehr lange Vorgeschichte. Es ist der Weg zur modernen Sklaverei. Die rechtlichen Grundlagen hierfür gehen nämlich unter anderem auf den Vertrag von Verona vom 03.10.1213 zurück !! Die Regelungen, mit deren Hilfe einer natürlichen Person unwissentlich eine gleichnamige juristische Person übergestülpt wird, wodurch sie zu einer Sache gemacht wird, und dies durch eine entsprechende Schreibweise kenntlich gemacht wird, finden sich unter anderem im Black's Law Dictionary. Das Blacks-Law-Dictionary ist das maßgebende Standard-Rechtswörterbuch für die Juristen der USA. Es wurde in vielen Fällen vom Supreme Court als juristische Autorität zitiert. Jeder, der sich die Mühe macht, kann diese Dinge dort recherchieren:

Zitat: "Die Großschreibung der Buchstaben des Familiennamens einer natürlichen Person ergibt eine Verminderung oder den vollständigen Verlust des rechtlichen Status dieser natürlichen Person oder einer Staatsbürgerschaft, wobei man ein Sklave beziehungsweise ein Element der Inventur wird".

Interessanterweise wurde diese Form der Versklavung auf der ganzen Welt auf diese Weise praktiziert!

Der rechtliche Akt, mit dem man sich selbst im "BRD"-System zur juristischen Person, das heißt zur Sache und somit zum Sklaven macht, ist die Beantragung eines "Personalausweises".

Wenn wir von der BRD ausgehen und dem Fakt der debellatio, dann ist es zumindest korrekt, daß es keine Staatsbürgerschaft hier gibt: <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/staatenlose.htm>
EG BGB Art 5 Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört .. [wo sie] ihren gewöhnlichen Aufenthalt .. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos .., so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt
Art 7 (1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
Art. 10 (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Im Palandt's BGB von 1956 steht:

1) Natürliche Person ist der Mensch. Er ist stets rechtsfähig .. und damit Rechtssubjekt (=Person), ..

1. **Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt**; ein Mensch, der nach ausländischem Recht Sklave ist, ist nach **deutschem Heimatrecht** rechtsfähig. D.h. es bedarf des deutschen Heimatrechts für die Rechtsfähigkeit eines Sklaven !! (<> EG BGB 5) - das deutsche Heimatrecht wurde jedoch immer von den Gemeinden vergeben (nicht vom Staat !!!)



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 5 v. 6

Staatenlosenübereinkommen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474) www.aufenthaltstitel.de/staatenlose.html
Kapitel I Artikel 1 Definition des Begriffs Staatenloser (1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein »Staatenloser«
eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht.

Bei fehlendem Völkerrechtssubjekt gibt es keinen Staat der jemanden als Staatsangehörigen ansehen könnte.
Alle, die einen PerSo (von ihrer Verwaltung) bekommen, leben in einem Land, das kein Völkerrechtssubjekt
ist !!!

<http://heimatnation.de/staaten.htm> 4.) Echter Ursprung des Rechts der Sklaverei

De L'esprit des Loix Vom Geist der Gesetze von Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu
wortwörtliches Zitat 6. Kapitel Echter Ursprung des Rechts der Sklaverei

Es ist nun an dem, den echten Ursprung des Rechts der Sklaverei aufzusuchen. Es muß auf der Natur der Dinge
beruhen. Wir wollen sehen, ob es sich in gewissen Fällen daraus ergibt.

Unter jeder despotischen Regierung verkauft man sich mit großer Unbedenklichkeit: die politische Sklaverei
macht hier in gewissem Sinn die wirtschaftliche Freiheit zunichte.

In Sumatra versuchen alle, sich zu verkaufen. Einige der höchsten Adligen besitzen nicht weniger als 1000
Sklaven, die ihrerseits die größten Kaufherrn sind und auch wieder viele Sklaven unter sich haben, die wiederum
weitere Sklaven besitzen. Man beerbt sie und läßt sie Handelsgeschäfte betreiben. Die freien Männer sind in
diesen Staaten der Regierung gegenüber zu schwach und versuchen Sklaven der Leute zu werden, welche die
Regierung tyrannisieren.

Das ist der rechtmäßige Ursprung und die vernunftmäßige Erklärung jenes sehr sanften Rechts der Sklaverei, das in
einigen Ländern zu finden ist. Es muß sanft sein, denn es stützt sich auf die freie Wahl eines Mannes, der zu
seinem eigenen Nutzen einen Herrn über sich stellt. Zwischen beiden Teilen kommt so eine wechselseitige
Konvention zustande.

Unter Bezugnahme zu den Ausführungen auf

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/gesellschaftsvertrag.htm> - ein Grundgesetz ist niemals eine
Verfassung, da es auf dem Artikel 43 der Internationalen Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des
Landkriegs beruht -- wird ja die Frage gestellt: wozu Wahlen ?

Die Antwort - unter Bezugnahme zu De L'esprit des Loix Vom Geist der Gesetze von Charles-Louis de Secondat,
Baron de la Brède et de Montesquieu ist einfach: das Volk, die Wahlgänger schreiten zur freien Wahl, um zu
ihrem eigenen Nutzen einen Herrn über sich zu stellen (zwischen beiden Teilen kommt so eine wechselseitige
Konvention) - deshalb wurde in den Siebzigern in der Schweiz das Frauenwahlrecht eingeführt. Warum also soll
irgendeine Landtags- oder Bundestagswahl etwas verändern ? Es wird ja nur eine minimale Variation herbei-
geführt - die Konvention aus Sklave <=> Herr bleibt erhalten (repräsentative Demokratie) - eine Wahl kann daher
und darf bzgl. dem freien / freiwilligen Sklavenverhältnis nichts ändern. Das Kreuz (daher ist auch nicht wirklich
relevant, ob man Deutscher ist, PerSo Inhaber, aber Zugereister .. Südländer) sagt nur: "ich Sklave wähle heute
meinen Herrn aus dem reichhaltigen Angebot (alle politischen Parteien), denn mehr kann ich nicht tun, da ich
Sklave bin und bleibe(n will). Damit erklärt sich auch die Fortführung der aus der Monarchie kommenden
Autokratie

